

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34
fraktion.buergerliste@versanet-online.de

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
<http://www.buergerliste.de>

Leverkusen, den 7.4.2014

An den Oberbürgerbürgermeister der Stadt Leverkusen, Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag als Tischvorlage zum Tagesordnungspunkt 9, 2716/2014 „ 3. Änderung der Entwässerungssatzung der TBL“, auf die Tagesordnung der heutigen Ratssitzung:

Dieser Punkt wird - zumal das Problem auch nicht drängt - um einen Turnus vertagt, weil hier - zumindest bei der Fraktion der BÜRGERLISTE - noch erheblicher Informations- und Erörterungsbedarf vorhanden ist.

Begründung:

Diese Vorlage erreichte unsere Fraktion erst Anfang der letzten Woche, so dass eine erste Diskussion erst am Mittwoch in unserer wöchentlichen Fraktions-sitzung möglich war.

Da rechtliche Vorschriften das Erörtern von Vorlagen aus Aufsichtsräten in den Fraktionen verhindern, war eine frühere Kenntnisnahme und Diskussion in unserer Fraktion also leider nicht möglich.

Erste Recherchen ergaben nun, dass die Satzungsvorschläge, die der Aufsichtsrat der TBL beschloss, erhebliche Fragen aufwerfen.

Zumal andere Gemeinden/Städte - u. a. Witten / in Anlage - unseres Erachtens deutlich bürgerfreundlichere Satzungen beschlossen.

i. A. (Erhard T. Schoofs)

Stadt Witten
 Die Bürgermeisterin
 Entwässerung Stadt Witten/Lam

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich

05.02.2014
 Nr. 0894/V 15

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Betriebsausschuss ESW	04.03.2014
Rat	25.03.2014

Kurzbezeichnung
Zustand- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

Beschlussvorschlag:

- a) Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen (Anlage 1).
- b) Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Verlängerung von Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (Fristverlängerungssatzung) vom 18.07.2011 wird beschlossen (Anlage 2).
- c) Die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Verkürzung von Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (Fristverkürzungssatzung) vom 28.10.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.07.2011 wird beschlossen (Anlage 3).
- d) Die Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen (Fristensatzung) wird beschlossen (Anlage 4).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 05.03.2013 wurde der § 61 a LWG (Dichtheitsprüfung) aufgehoben und zeitgleich verschiedene Neuregelungen im Hinblick auf eine mittlerweile „Zustands- und Funktionsprüfung“ genannte Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen eingeführt.

Die für die Ausführung der gesetzlichen Regelungen erforderliche Rechtsverordnung wurde am 17.10.2013 vom Landtag verabschiedet und mit der Veröffentlichung im GV.NRW am 9.11.2013 rechtsgültig.

Ausgangslage:

Nach § 61 a LWG waren alle unterirdisch verlegten privaten oder gewerblichen Abwasserleitungen, soweit dort Schmutzwasser oder Mischwasser geführt wird, innerhalb bestimmter Fristen auf ihre Dichtigkeit hin zu untersuchen.

Die Entwässerungssatzung enthält in § 16 die entsprechenden Grundlagen, ergänzend wurden Satzungen zur Fristverkürzung (d.h. Prüfung in 2011/2013/ 2015) in den Wasserschutzgebieten bzw. zur Fristverlängerung (d.h. Prüfung in 2017/2020/2023) in anderen Stadtteilgebieten vom Rat erlassen.

Neuregelung:

- nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sind die Abwasseranlagen unverzüglich zu prüfen
- fixe Fristen für die erstmalige Prüfung bestehender Abwasseranlagen sind nur noch in Wasserschutzgebieten (WSG) bzw. für gewerblich/industrielles Abwasser vorgesehen und durch Satzung festzulegen:

WSG	häusliches Abwasser	Baujahr vor 1965	2015
	"	Baujahr nach 1965	2020
	gewerblich./industr. Abwasser	Baujahr vor 1990	2015
	"	Baujahr nach 1990	2020

außerhalb WSG gewerblich./industr. Abwasser, nur, wenn Anforderungen nach der Abwasserverordnung des Bundes vorliegen 2020

- die Wiederholungsfristen bei häuslichem Abwasser betragen grundsätzlich 30 Jahre, bei gewerblich./industriellem Abwasser richten sich dagegen die Fristen nach der DIN 1986 Teil 30,
- für alle Abwasserleitungen wird auf die Anforderungen der DIN EN 1610 sowie der DIN 1986-30 als allgemein anerkannt regelnde Technik verwiesen,
- bereits nach altem Recht (§ 45 LBauO bzw. § 61a LWG) seit 1996 durchgeführte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit,
- leichte Schäden sind bis zur Wiederholungsprüfung zu beobachten, mittelgroße dagegen innerhalb von 10 Jahren zu sanieren. Bei Einsturzgefahr ist kurzfristig zu handeln,
- die Stadt kann darüber hinaus andere Fristen für andere Gebiete festsetzen (allgemein, aber z.B. auch mit Einzelsatzungen für Überwachungs- bzw. Sanierungsgebiete), die Vorlage der Prüfbescheinigung verlangen oder die Kosten für selbst durchgeführte Überprüfungen der privaten Anlagen, statt Kostenersatz zu fordern, in die Gebühr einkalkulieren.

Angesichts der zu erwartenden zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, diese Kannvorschriften zusätzlich und kostenneutral umzusetzen. Gebührenerhöhungen wären die wahrscheinliche Folge, so dass die nun vorgeschlagene Neuregelung die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt.

Davon unbenommen bliebe allerdings die Möglichkeit, etwa vor größeren Straßen- bzw. Kanalbauarbeiten oder in den Wasserschutzgebieten, die Vorlage einer Bescheinigung zu verlangen.

Ortsrecht:

Die notwendigen Änderungen über Einzelsatzungen vorzunehmen, ist für die Bürgerinnen und Bürger leichter nachvollziehbar und damit rechtssicherer, bei später möglicherweise erfolgenden Rechtsänderungen aber auch für die Stadt praktikabler.

- a) Die Neufassung des § 16 der Entwässerungssatzung (Anlage 1) stellt die für alle Grundstücke geltenden allgemeinen Vorschriften zur Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf Basis der o.g. neuen gesetzlichen Grundlagen dar,
- b) in § 25 der Entwässerungssatzung soll darauf basierend für den Fall der Nichtvorlage einer Prüfbescheinigung trotz Aufforderung ein Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt werden, um z.B. bei größeren Straßen- bzw. Kanalbauarbeiten oder in Wasserschutzgebieten eine angemessene Möglichkeit zur Realisierung der Zustands- und Funktionsprüfung durch die Grundstückseigentümer zu haben,
- c) da eine generelle Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung für Grundstücke außerhalb von Wasserschutzgebieten nach der gesetzlichen Neuregelung nur noch für wenige Betriebe, in denen gewerblich/industrielles Abwasser nach AbwVO des Bundes entsteht, vorgesehen ist, soll die Fristverlängerungssatzung aufgehoben werden (Anlage 2),
- d) der bisher gültigen Fristverkürzungssatzung für Grundstücke in Wasserschutzgebieten fehlt mit der Streichung des § 61 a LWG die Rechtsgrundlage. Sie ist deshalb aufzuheben (Anlage 3),
- e) stattdessen wird eine auf die z.Zt. geltende Rechtslage angepasste Neufassung der Fristensatzung (Anlage 4) vorgelegt.

In Vertretung
gez. Dr. Bradtke

Anlagen:

Anlage 1 - 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Anlage 2 - Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Verlängerung von Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (Fristverlängerungssatzung) vom 18.07.2011

Anlage 3 - Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Verkürzung von Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (Fristverkürzungssatzung) vom 28.10.2010 in der Fassung vom 18.07.2011

Anlage 4 - Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen (Fristensatzung)

Anlage 1**4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
vom**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff), der §§ 53 und 61 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entwässerungssatzung der Stadt Witten vom 10.12.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.07.2011 wird geändert:

I. § 16 wird wie folgt neu gefasst:**Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen**

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW und § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
2. Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
3. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw hat die/der Eigentümer/in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw. Soweit gemäß § 53 Abs. 1 e LWG NRW bzw. § 8 Abs. 3 SüwVO Abw besondere Prüffristen festzulegen sind, ergeben sich die betroffenen Grundstücke aus gesondertem Satzungsrecht.
4. Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 bereits auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
5. Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen, so ist die-/derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück oder der öffentlichen Verkehrsfläche verpflichtet, deren/dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer/innen anderer Grundstücke, in denen die Leitungen verlaufen, haben die Zustands- und Funktionsprüfung und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5b SüwVO Abw).

6. Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
 7. Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
 8. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist durch die/den Grundstückseigentümer/in oder die/den Erbbauberechtigte/n aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
 9. Die erstmalige Prüfung ist für Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, spätestens nach 30 Jahren zu wiederholen. Die Frist beginnt in Wasserschutzgebieten mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw für die erstmalige Prüfung festgesetzten Frist, ansonsten mit Ablauf des Jahres, in dem die erstmalige Prüfung durchgeführt wurde. Für Abwasserleitungen, in denen gewerbliches oder industrielles Abwasser geführt wird, ergeben sich die Wiederholungsfristen aus der DIN 1986 Teil 30.
 10. Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt von Abwasserleitungen, die nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
 11. Die Stadt informiert und berät die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- II. § 25 wird wie folgt ergänzt:
1. Hinter Absatz 1 Buchstabe m) wird neu eingefügt:
 - n) der Stadt auf Verlangen die Bescheinigung nach § 16 Abs. 8 nicht vorlegt,
 2. Die bisherigen Buchstaben n), o) und p) werden umbenannt in o), p) und q).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.